

13.03.2018

Beschlussvorlage Nr. 2018/059

öffentlich

Bezugsvorlage Nr. 2017/257

**Bebauungsplan Nr. 223 "Golfplatz Mardorf", vereinfachte 1. Änderung, Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Mardorf
- Beschluss zu den Stellungnahmen
- Satzungsbeschluss**

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vorschlag	abweichend	einst.	Ja	Nein	Enth.
Ortsrat der Ortschaft Mardorf	08.05.2018 -							
Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss	15.05.2018 -							
Verwaltungsausschuss	28.05.2018 -							
Rat	07.06.2018 -							

Beschlussvorschlag

1. Den Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 223 "Golfplatz Mardorf", vereinfachte 1. Änderung, Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Mardorf, wird, wie in der Anlage 1 zur Beschlussvorlage Nr. 2018/059 ausgeführt, stattgegeben bzw. nicht gefolgt. Die Anlage 1 zur Beschlussvorlage Nr. 2018/059 ist Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Der Bebauungsplan Nr. 223 "Golfplatz Mardorf", vereinfachte 1. Änderung, Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Mardorf, wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen (Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. 2018/059). Die Begründung hat in der Fassung der Anlage 3 zur Beschlussvorlage Nr. 2018/059 an dieser Beschlussfassung teilgenommen.

Anlass und Ziele

Der Golfplatzbetreiber möchte neben dem vorhandenen Abschlagsgebäude auf dem Flurstück 43 eine Golfschule errichten. Das ist auf Grundlage des gültigen Bebauungsplans nicht möglich. Ziel dieses Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen, auf dem Golfplatz ein Gebäude für den Einsatz einer modernen, kamera- und computergestützten Schulung der Abschlagstechnik zu errichten.

Finanzielle Auswirkungen	keine		
Haushaltsjahr: 2018			
Produkt/Investitionsnummer:			
	einmalig		jährlich
Ertrag/Einzahlung		EUR	EUR

Aufwand/Auszahlung	EUR	EUR
Saldo	EUR	EUR

Begründung

Der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 223 "Golfplatz Mardorf", vereinfachte 1. Änderung, Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Mardorf, wurde durch den Verwaltungsausschuss der Stadt Neustadt a. Rbge. am 28.11.2016 gefasst.

Die öffentliche Auslegung fand vom 20.01. bis zum 20.02.2017 statt und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden zur Abgabe ihrer Stellungnahme bis zum 20.02.2017 aufgefordert.

Es sind abwägungsrelevante Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgebracht worden, die zur Änderung der Planung geführt haben und die erneute Auslegung der Planunterlagen erforderlich machten. Stellungnahmen von der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen.

Die erneute Auslegung der Planunterlagen fand vom 15.02. bis zum 01.03.2018 statt und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden informiert. Stellungnahmen waren nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen des Planentwurfes zulässig.

Während der erneuten Auslegung sind Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingegangen. Von der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Der Nabu hat Empfehlungen zu artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen vorgebracht, die in die Begründung aufgenommen worden sind. Ebenso wurde ein Hinweis der LGLN - Kampfmittelbeseitigung - in die Begründung aufgenommen. Für alle anderen Hinweise war keine Abwägung erforderlich bzw. lag der Handlungsbedarf außerhalb des Bebauungsplanes.

Der Satzungsbeschluss kann gefasst werden.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Neustadt bleibt finanziell handlungsfähig

Die geplante Bebauungsplanänderung trägt zur Stärkung des mittelständisch geprägten Wirtschaftsstandortes Neustadt bei.

Auswirkungen auf den Haushalt

Die Planung hat keine Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

So geht es weiter

Nach der Beschlussfassung wird die Bebauungsplanänderung mit der Bekanntmachung in der Leine-Zeitung in Kraft treten.

Fachdienst 61 - Stadtplanung -

Anlagen

1. Abwägungstabelle zum Bebauungsplan Nr. 223, vereinfachte 1. Änderung
2. Bebauungsplan Nr. 223, vereinfachte 1. Änderung

3. Begründung zum Bebauungsplan Nr. 223, vereinfachte 1. Änderung